

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁵ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"¹³⁶;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 1999 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 2000 anzunehmen:

a) auf der Organisationstagung der Abrüstungskommission zu behandeln¹³⁷;

b) auf der Organisationstagung der Abrüstungskommission zu behandeln¹³⁷;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2000 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹³⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹³⁸,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale

le Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, dass die multilateralen Verhandlungen mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte zusätzliche Impulse erhalten müssen,

feststellend, dass sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in Bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 5. August 1999, fünf neue Mitglieder aufzunehmen¹³⁹, und stellt fest, dass die Konferenz die Bedeutung fortlaufender Konsultationen zur Frage der Ausweitung ihrer Mitgliederzahl anerkennt;

4. *begrüßt außerdem* das erhebliche gemeinsame Interesse der Abrüstungskonferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeiten auf ihrer Tagung im Jahr 2000;

5. *begrüßt es ferner*, dass der amtierende Präsident der Abrüstungskonferenz während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums gemeinsam mit dem designierten Präsidenten Konsultationen zur Verwirklichung dieses Ziels führen will, wie aus seiner in Ziffer 38 des Berichts der Konferenz¹³⁸ enthaltenen Erklärung hervorgeht;

6. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/57

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und neun Enthaltungen¹⁴⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/566)

¹³⁵ Resolution S-10/2.

¹³⁶ A/CN.10/137.

¹³⁷ Im Einklang mit Beschluss 52/492 der Generalversammlung.

¹³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27).*

¹³⁹ Ebd., Ziffer 16.

¹⁴⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

54/57. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

ingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(43)/RES/23 vom 1. Oktober 1999,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁴¹, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag¹⁴² ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁴¹, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴³ verabschiedet und von einhundertfünf- und fünfzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Region, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴² ist, *auf,* dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, herzustellen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt,* den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/58

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/567)

54/58. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/81 vom 4. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹⁴⁴, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁴ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des

¹⁴¹ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

¹⁴² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁴³ Siehe Resolution 50/245.

¹⁴⁴ Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.